

Änderungen der Satzung des ADFC-Dortmund e.V. Mitgliederversammlung 2023

§ 2 Zweck und Aufgaben		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
1.a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmer*innen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,	1.a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer:innen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz, der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
1.a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmer*innen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Naturschutz , der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,	1.a) im Interesse der Allgemeinheit den Fahrradverkehr und die Belange unmotorisierter Verkehrsteilnehmer:innen zu fördern, durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die weitere Verbreitung des Fahrrades zu sorgen und damit der Gesundheit der Bevölkerung, der Reinhaltung von Luft und Wasser, der Lärmbekämpfung, der Energieersparnis, dem Natur- und Klimaschutz , der Landschaftspflege sowie der Unfallverhütung zu dienen,	Angleichung an die Beschlüsse des Gesamtvereins. Aufnahme des Klimaschutzes in die Satzung.
1.b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Senioren zu unterstützen.	1.b) die Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern im täglichen Nahverkehr und zu Erholungszwecken zu beraten und durch Informationen und durch sonstige geeignete Dienstleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Belange von Kindern, Jugendlichen und Senior:innen zu unterstützen.	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
2.b) Jugend- und Seniorenarbeit wegen der besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Senioren im Straßenverkehr,	2.b) Jugend- und Senior:innenarbeit wegen der besonderen Belange der Kinder, Jugendlichen und Senior:innen im Straßenverkehr,	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
2.e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, der	2.e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonlichkeiten im In- und Ausland, die sich dem	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen

Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Seniorenarbeit und der Gesundheit widmen,	Umwelt- und Naturschutz, der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Senior:innenarbeit und der Gesundheit widmen,	üblich ist.
2.e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt- und Naturschutz , der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Seniorenarbeit und der Gesundheit widmen,	2.e) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen im In- und Ausland, die sich dem Umwelt-, Klima- und Naturschutz , der Verkehrsberuhigung und Verkehrssicherheit, der Verbesserung städtischer Lebensbedingungen, der Jugend- und Senior:innenarbeit und der Gesundheit widmen,	Angleichung an die Beschlüsse des Gesamtvereins. Aufnahme des Klimaschutzes in die Satzung.

§ 4 Mitgliedschaft		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportlern und Radsportlerinnen , radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Fahrradbenutzern und -benutzerinnen vertreten und den Zweck des Kreisverbandes unterstützen.	3. Korporative Mitglieder können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die Interessen von Radsportler:innen , radwandernden Personen oder anderen geschlossenen Gruppen von Radfahrenden vertreten und den Zweck des Kreisverbandes unterstützen.	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
6. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club NRW e.V., welcher eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club (Bundesverband) e.V. ist.	6. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind zugleich Mitglieder des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club NRW e.V., welcher eine Gliederung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. auf Bundesebene ist.	Nach der gültigen Satzung hat der Begriff Bundesverband keinen Bestand, es gibt den ADFC e.V. und seine Gliederungen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
1. Die Mitgliedschaft beginnt aufgrund eines Aufnahmeantrags mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn nicht der Vorstand des Kreisverbandes innerhalb eines Monats die Aufnahme ablehnt. Der Beitragszeitraum beginnt jeweils mit dem Beitrittsmonat und dauert zwölf Monate und verlängert sich automatisch um weitere zwölf Monate.	1. Mit Beginn der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. beginnt auch die Mitgliedschaft im ADFC Dortmund e.V., wenn das Mitglied im Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes Dortmund wohnt oder Dortmund als Wunschgliederung angegeben hat.	Änderung des gesamten § 5 wegen der Angleichung an die Beschlüsse des Gesamtvereins.
2. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft jederzeit schriftlich bei einer der ADFC-Gliederungen kündigen. Beitragsrückerstattungen finden nicht statt.	2. Nimmt ein Mitglied seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich des ADFC Dortmund e.V. oder hat das Mitglied den Kreisverband Dortmund e.V. als Wunschgliederung angegeben, beginnt die Mitgliedschaft im ADFC Dortmund e.V. mit dem Eingang der Mitteilung über die Veränderung beim Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V.	
3. Ohne Kündigung endet die Mitgliedschaft bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften mit deren Auflösung.	3. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. oder mit dem Eingang der Mitteilung über Wegzug oder Sitzverlegung in einen anderen Kreisverband.	
4. Mitglieder können durch den Vorstand des Kreisverbandes ausgeschlossen werden a) bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, b) bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kreisverbandes, c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.	4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und pünktlich den Beitrag entsprechend den Bestimmungen des ADFC e.V. zu bezahlen. Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in der Satzung des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e.V. geregelt.	

5. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das zuständige Gremium. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.	5.entfällt	
6. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Kreisverbandes. Die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr erlischt nicht.	Wird 5.	

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie nur, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.	2. Korporative Mitglieder haben Anspruch auf Sitz und Stimme für je eine Vertreter:in in der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes. Die Person hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht hat sie nur, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllt.	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.

§ 8 Organe		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
2. Die ADFC-Radfahrjugend und die Seniorenabteilung sind Untergruppierungen des Kreisverbandes mit eigener Satzung und wählen ihr Mitglied für den Vorstand gemäß § 10 1 dieser Satzung. Sie sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet	2. Die ADFC-Radfahrjugend und die Senior:innenabteilung sind Untergruppierungen des Kreisverbandes mit eigener Satzung und wählen ihr Mitglied für den Vorstand gemäß § 10 1 dieser Satzung. Sie sind dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
3. Während der Mitgliederversammlung können Sprecher bzw. Sprecherinnen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.	3. Während der Mitgliederversammlung können Sprecher:innen mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Diese Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
7. Protokolle sind von dem bzw. der Vorsitzenden und von dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen und der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.	7. Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Protokollführer:in zu unterzeichnen und der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.

§ 10 Der Vorstand		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
1.c) Schatzmeister/in Für andere Positionen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dazu haben je ein Vertreter der ADFC-Radfahrjugend und der Seniorenabteilung Sitz und Stimme im Vorstand	1.c) Schatzmeister:in Für andere Positionen können bis zu sechs weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden. Dazu haben je ein Vertreter der ADFC-Radfahrjugend und der Senior:innenabteilung Sitz und Stimme im Vorstand	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.
4. Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein anderer Kandidat für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).	4. Mitglieder des Vorstands des Kreisverbandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung des Kreisverbandes abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein:e andere:r Kandidat:in für dieses Amt gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).	Umsetzung in geschlechtersensible Sprache, wie sie inzwischen üblich ist.

§ 11 Auflösung		
Bisheriger Satzungstext	Neuer Satzungstext	Begründung
2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC-Landesverband NRW e.V. und den ADFC-Bundesverband e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.	2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC NRW e.V. und den ADFC e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.	Erhaltung der Gemeinnützigkeit
2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC-Landesverband NRW e.V. und den ADFC-Bundesverband e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.	2. Bei der Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen zu gleichen Teilen an den ADFC NRW e.V. und den ADFC e.V. , die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.	Angleichung der Namensregelung
	3. Nach beschlossener Auflösung bleibt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB solange im Amt, bis nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vermögen des Vereins auf den Vermögensnachfolger übertragen ist.	Regelung, dass der Vorstand bis zur Auflösung verantwortlich ist, wird ergänzt
Stand : 17.März 2019	Stand: 23.April 2023	